

## **Bewegtbildrechte vom Wettkampf Weisungen für Medienverantwortliche an Schwingfesten**

### **1 Allgemeines**

Als Live-Streaming bzw. Video-on-Demand (VoD) bezeichnet man das Übertragen von Bewegtbildern via Internet, wobei der Internet-Benutzer entscheidet, wann er die aufgezeichneten Bewegtbilder anschaut.

Der ESV kann zur Nutzung von Live-Streaming oder VoD entsprechende Lizenzen vergeben. Lizenzen für Fernsehübertragungen (inkl. Live-Streaming und VoD) werden separat vergeben.

Die Lizenznehmer stellen das Signal selber her oder beziehen es bei einem Dritten, wenn dieser zur Abgabe des Signals in voller Länge bereit ist. Dies hat immer in Absprache mit dem ESV zu erfolgen.

Wird der Live-Stream bzw. das VoD auf nicht kommerziell genutzten Webseiten der Schwingerverbände, Schwingklubs und Schwingersektionen angeboten, gelten keine Einschränkungen.

### **2 Teilverbands-, Berg-, Kantonal- und Gauverbandsschwingfeste**

Die nicht exklusive Vergabe der Live-Streaming- und VoD-Rechte ist an diverse Lizenznehmer möglich. Eine entsprechende Vereinbarung für die Nutzung muss mit dem ZV abgeschlossen werden. Die Lizenzgebühren werden in der Vereinbarung aufgeführt und vom ZV in Rechnung gestellt. Die Lizenznehmer erzeugen das Signal selber oder beziehen es bei einem Dritten, wenn dieser zur Abgabe des Signals in voller Länge (gegen Gebühr) bereit ist. Dies ist jedoch zwingend vertraglich zu regeln und ebenfalls vom ZV zu genehmigen. Entsprechende Anträge sind an den ZV zu richten.

SRF hat aber in jedem Fall Produktionspriorität (Kamerastandorte, Übertragungswagen, technische Einrichtungen, etc.), falls SRF ebenfalls vor Ort ist.

#### **2.1 Vorgehen**

- Melden sich Online-Medien für eine Akkreditierung an, muss sie der Medienverantwortliche des Anlasses oder des durchführenden Verbandes darüber informieren, dass das Erstellen oder Verwenden von Bewegtbildern vom Wettkampf nicht gestattet ist. Es ist in jedem Fall eine Lizenz des ESV nötig.
- Das Online-Medium kann mit Auflage des Verbotes der Verwendung von Bewegtbildern akkreditiert oder bezüglich Lizenz mindestens 20 Tage vor dem Fest an den Ressortleiter Kommunikation des ESV verwiesen werden.
- Der zuständige Medienverantwortliche ist verantwortlich, dass kein akkreditiertes Online-Medium ohne Lizenz des ESV sogenannte Live-Streams erstellt!
- Der Medienchef des ESV ist über die Akkreditierung zu orientieren.

### **3 Übrige Schwingfeste**

An den übrigen Schwingfesten, die nicht unter Punkt 2 aufgeführt sind, können durch andere Medien Bewegtbilder vom Wettkampf erstellt werden.

### **3.1 Vorgehen**

- Online-Medien können akkreditiert werden und dürfen ohne Einschränkung bewegte Wettkampfbilder erstellen und nutzen.
- Der Medienchef des ESV ist über die Akkreditierung zu orientieren.

## **4 Genehmigung / Inkrafttreten**

Diese Weisungen wurden am 12. April 2016 vom ZV genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle dazu im Widerspruch stehenden Richtlinien/Weisungen.

Rüti ZH / Horgen, 12. April 2016

### **Eidgenössischer Schwingerverband**

Ressortleiter Kommunikation

Medienchef

Hanspeter Rufer

Christian Rufer